

KI-Ausschreibungs-Check

Prüfbericht: Schwachstellen & Nachtragsrisiko

Fachbereich: IT

Qualitäts-Score: 32 / 100

Erstellt am: 19.07.2026

Automatisierte Prüfung der Vergabeunterlagen auf Schwachstellen, Nachtragsrisiken und Vollständigkeit – aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers.

Inhalt

Gesamteinschätzung.....	3
Vollständigkeit der Unterlagen.....	4
Hohe Nachtragsrisiken (5).....	5
[HOCH] Unklare Lieferklausel 'DAP – elektronische Lieferung' ohne definierte Abnahmemodalitäten.....	5
[HOCH] Fehlende Definition 'vertragsgemäße Rechnung' als Zahlungsvoraussetzung schafft Blockadepotenzial.....	5
[MITTEL] Automatische Vertragsverlängerung ausgeschlossen, aber Folgebeschaffung und Übergangsnutzung ungeklärt.....	6
[HOCH] Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers ohne vollständige Einbeziehung und inhaltliche Prüfung.....	6
[MITTEL] Festpreisklausel ohne expliziten Ausschluss von Lizenz-Preisanpassungen durch Hersteller-Eskalation.....	7
Unklare Leistungsbeschreibungen (4).....	9
[HOCH] Unklare Lieferklausel bei elektronischer Softwarelizenz.....	9
[HOCH] Fehlende Definition der zu liefernden Lizenzumfänge und Nutzungsrechte.....	9
[MITTEL] Unbestimmter Vertragsstart durch doppelte Anknüpfung.....	10
[NIEDRIG] Unklare Pflicht zur Unterstützung bei Sanktionskontrolle ohne definierten Leistungsumfang.....	10
Widersprüche zwischen Dokumenten (4).....	12
[HOCH] Widerspruch bei Zahlungsfrist: Lieferung vs. Bereitstellung der Lizenzen.....	12
[MITTEL] Widerspruch zur Geltung der Hersteller-Lizenzbedingungen: AVS vs. BVB mit abweichenden Einschränkungsförmulierungen.....	12
[HOCH] Widerspruch Vertragsbestandteile: BVB nennt 'Allgemeine Einkaufsbedingungen', AVS 1.2 sieht diese nicht als Vertragsbestandteil vor.....	13
[NIEDRIG] Widerspruch bei Rechnungsstellung: 'Vertragsnummer' in BVB vs. 'AG- Auftragsnummer' in AVS 3.2.2.....	14
VOB-/Vergaberechts-Hinweise (5).....	15
[HOCH] Verweis auf VOL/B statt aktueller Rechtslage (EVB-IT/UfAB).....	15
[HOCH] Fehlende Vergaberechtskonforme Losbeschreibung trotz Loserwähnung.....	15
[MITTEL] Unklare Rangfolge zwischen AVS und Herstellerlizenzbestimmungen – Auslegungsrisiko.....	16

[MITTEL] Zahlung 'nach Lieferung gemäß Lieferklausel' – Fälligkeitsbeginn bei elektronischer Lieferung unklar.....	16
[MITTEL] Vertragsstrafe für Verhaltenskodex-Verstöße: Höhe durch AG nach Ermessen – AGB-Rechtlichkeit und Bestimmtheitsgebot.....	17
Kostentreiber & Preisunsicherheiten (5).....	18
[MITTEL] Unbestimmte Lieferklausel 'DAP – elektronische Lieferung' ohne präzise Leistungsdefinition.....	18
[MITTEL] Festpreisklausel ohne explizite Währungs- und Steuerregelung für potenzielle Loslösung/Verlängerung.....	18
[HOCH] Fehlende Spezifikation der Lizenzanzahl und Skalierungsregelung bei 'potenziellen Losen'.....	19
[MITTEL] Unklare Zahlungsfälligkeit bei elektronischer Lizenzlieferung ohne definiertes Abnahmeprotokoll.....	19
[NIEDRIG] Fehlende Regelung zu Preisweitergabepflicht und Herstellerrabatten (Most-Favoured-Nation).....	20
Rechtschreibung, Grammatik & Konsistenz (0).....	21
Wichtiger Hinweis.....	22
Über IT-LV.....	22
Ihr Ansprechpartner.....	22

Gesamteinschätzung

Qualitäts-Score: 32 / 100

Die Ausschreibung weist erhebliche Schwachstellen auf: Mit 5 hohen Nachtragsrisiken, 4 unklaren Leistungsbeschreibungen, 4 Dokumentenwidersprüchen sowie je 5 Vergaberechts- und Kostentreiberhinweisen bietet sie einem opportunistischen Bieter zahlreiche Ansatzpunkte für Mehrforderungen und Nachträge. Der Auftraggeber sollte vor Veröffentlichung zwingend die Leistungsbeschreibungen präzisieren, Widersprüche zwischen den Dokumenten auflösen und die identifizierten Kostentreiber durch klare Regelungen entschärfen, um das erhebliche finanzielle Nachtragsrisiko zu minimieren.

Vollständigkeit der Unterlagen

Alle typischen Unterlagen scheinen vorhanden.

Hohe Nachtragsrisiken (5)

[HOCH] Unklare Lieferklausel 'DAP – elektronische Lieferung' ohne definierte Abnahmemodalitäten

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt 'Lieferklausel'

Aktuelle Formulierung: „DAP – elektronische Lieferung ([Standort A/B])“

Die Lieferklausel 'DAP' (Delivered at Place) ist ein Incoterm für physische Warenlieferungen und passt konzeptionell nicht zur elektronischen Lieferung von Softwarelizenzen. Ein opportunistischer Bieter könnte argumentieren, dass der exakte Übergabezeitpunkt (Bereitstellung des Lizenzschlüssels? Freischaltung im Herstellerportal? Versand der Zugangsdaten per E-Mail?) nicht klar definiert ist, und darüber den Beginn der Zahlungsfrist, den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs und die Fälligkeit der Vertragsstrafe anfechten. Bei Lieferproblemen oder Verzögerungen seitens des Herstellers (z.B. [Software]-Portal nicht erreichbar) könnte der AN geltend machen, er habe 'geliefert' (Zugangsdaten übermittelt), ohne dass die [Auftraggeber] die Lizenzen tatsächlich nutzen kann, und trotzdem Zahlung verlangen sowie Vertragsstrafe-Risiko ablehnen.

Formulierungsvorschlag: Lieferklausel: Elektronische Bereitstellung der Lizenzen. Die Lieferung gilt als erbracht, wenn (a) alle Lizenzschlüssel bzw. Aktivierungs-codes an die von der [Auftraggeber] benannte E-Mail-Adresse übermittelt wurden, (b) die Lizenzen im Herstellerportal für die von der [Auftraggeber] angegebenen Nutzerkonten aktiv und funktionsfähig freigeschaltet sind und (c) die [Auftraggeber] den Empfang und die Funktionsfähigkeit schriftlich bestätigt hat. Verpackungs- und Versandkosten: entfällt (elektronische Lieferung). Frachtkosten: keine.

[HOCH] Fehlende Definition 'vertragsgemäße Rechnung' als Zahlungsvoraussetzung schafft Blockadepotenzial

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt 'Zahlungsbedingungen' i.V.m. AVS Ziffer 3.2.1

Aktuelle Formulierung: „Zahlung nach Lieferung gemäß Lieferklausel innerhalb von 30 Tagen und nach Erhalt einer vertragsgemäßen Rechnung.“

Der Begriff 'vertragsgemäße Rechnung' ist in den BVB nicht abschließend definiert, obwohl die AVS Ziffer 3.2.2 formale Anforderungen stellt. Ein opportunistischer AN könnte bei Zahlungsverzug der [Auftraggeber] (z.B. wegen interner Bearbeitungszeiten) Verzugszinsen und Folgeschäden geltend machen und argumentieren, seine Rechnung sei von Anfang an vertragsgemäß gewesen. Umgekehrt bleibt unklar, welche konkreten Mängel der Rechnung (z.B. fehlende Leitweg-ID, fehlende Bestellnummer) die Frist neu auslösen. Außerdem fehlt eine Regelung dazu, was passiert, wenn die [Auftraggeber] eine mangelhafte Rechnung nicht unverzüglich beanstandet – klassisches Nachtragsrisiko über Verzugszinsen (§ 288 BGB).

Formulierungsvorschlag: Die Zahlungsfrist von 30 Tagen beginnt erst mit Eingang einer Rechnung, die sämtliche Voraussetzungen gemäß AVS Ziffer 3.2.2 sowie der Abschnitte 'Rechnungsstellung' dieser BVB kumulativ erfüllt (insbesondere: vollständige [Auftraggeber]-Bestellnummer, korrekte Leitweg-ID '[Leitweg-ID]', Format XRechnung oder PDF, ein Anhang je E-Mail, nicht verschlüsselt, nicht passwortgeschützt). Die [Auftraggeber] ist berechtigt, mangelhafte Rechnungen innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang zu beanstanden; mit Beanstandung beginnt die Zahlungsfrist neu mit Eingang der korrigierten Rechnung.

[MITTEL] Automatische Vertragsverlängerung ausgeschlossen, aber Folgebeschaffung und Übergangsnutzung ungeklärt

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt 'Laufzeit des Vertrages und automatische Kündigung'

Aktuelle Formulierung: „Nach Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit findet keine automatische Laufzeitverlängerung statt. Der Vertrag endet nach der vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.“

Die Klausel regelt zwar das Vertragsende klar. Sie enthält jedoch keine Regelung für den Fall, dass die [Auftraggeber] die Lizenzen nach Vertragsende noch faktisch nutzt (z.B. weil eine Anschlussschreibung verzögert ist). Ein opportunistischer AN könnte in diesem Fall rückwirkend eine Nutzungsentschädigung oder sogar Schadensersatz wegen unberechtigter Weiternutzung nach § 97 UrhG geltend machen, da Softwarelizenzen nach Ablauf nicht mehr genutzt werden dürfen. Gleichzeitig fehlt eine Regelung über die Deaktivierung der Lizenzen nach Ablauf und die Pflichten des AN dabei, was Diskussionen über Mehraufwand ('Abschaltleistung') ermöglicht.

Formulierungsvorschlag: Mit Ablauf der Vertragslaufzeit am [Datum] erlöschen alle Nutzungsrechte der [Auftraggeber] an den gelieferten Lizenzen. Die [Auftraggeber] verpflichtet sich, die Lizenzen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu nutzen. Der AN ist verpflichtet, die Lizenzen zum Vertragsende ohne gesonderte Vergütung zu deaktivieren und der [Auftraggeber] den Nachweis der Deaktivierung zu übermitteln. Für eine etwaige Übergangsnutzung aufgrund verzögerter Anschlussschreibung kann die [Auftraggeber] durch einseitige schriftliche Erklärung bis spätestens [X] Wochen vor Vertragsende eine einmalige Verlängerung um bis zu [X] Monate zu den bestehenden Konditionen abrufen.

[HOCH] Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers ohne vollständige Einbeziehung und inhaltliche Prüfung

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt 'Geltung der AVS der [Auftraggeber]' i.V.m. AVS Ziffer 1.2

Aktuelle Formulierung: „Ergänzend gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers. Die im Vergabeverfahren eingereichten Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers gelten ausschließlich hinsichtlich der enthaltenen

Lizenz- und Nutzungsrechtsregelungen und nur soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.“

Diese Klausel schafft erhebliche Nachtragsrisiken: (1) Die Hersteller-AGB von [Software] können einseitige Klauseln zu Preisanpassungen bei Folgelaufzeiten, Nutzungsbeschränkungen (z.B. Anzahl Nutzer, Volumen, geografische Nutzung), Supportleistungen oder Exportkontrolle enthalten. Gilt ein solcher Teil der Hersteller-AGB als 'Lizenz- und Nutzungsrechtsregelung', wäre er einbezogen. (2) Die Abgrenzung zwischen 'Lizenz- und Nutzungsrechtsregelungen' und sonstigen Regelungen (z.B. Haftung, Gewährleistung) ist fließend und streitanfällig. (3) Der AN (Händler) könnte argumentieren, er sei an Hersteller-Vorgaben gebunden und könne bestimmte Leistungen (z.B. technischen Support, Updates) nicht vertragsgemäß erbringen, weil der Hersteller dies in seinen AGB ausschließt – und daraus Leistungsbefreiung oder Mehrkosten ableiten. (4) Bei Änderungen der Hersteller-AGB während der Vertragslaufzeit fehlt eine Regelung.

Formulierungsvorschlag: Die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers [Software] AG (Stand: [Datum der Einbeziehung]) gelten ausschließlich hinsichtlich der Einräumung der Nutzungsrechte an der Software (Umfang, Art und Dauer der Lizenz). Sie gelten nicht für Fragen der Vergütung, Gewährleistung, Haftung, Vertragsstrafen oder sonstige schuldrechtliche Regelungen zwischen [Auftraggeber] und AN. Änderungen der Hersteller-AGB während der Vertragslaufzeit berühren den Vertrag zwischen [Auftraggeber] und AN nicht. Der AN stellt sicher, dass die [Auftraggeber] die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte für die gesamte Vertragslaufzeit uneingeschränkt ausüben kann; etwaige Mehrkosten durch Hersteller-seitige Änderungen trägt der AN.

[MITTEL] Festpreisklausel ohne expliziten Ausschluss von Lizenz-Preisanpassungen durch Hersteller-Eskalation

Fundstelle: AVS Ziffer 3.1

Aktuelle Formulierung: „Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen der AN oder Preiserhöhungen aller Art aus.“

Die Festpreisklausel in AVS Ziffer 3.1 ist zwar grundsätzlich klar. Bei Software-Lizenzen besteht jedoch das spezifische Risiko, dass der AN argumentiert, er könne den Festpreis nicht einhalten, weil der Hersteller ([Software] AG) zwischenzeitlich die Lizenzpreise erhöht habe oder die Lizenz nicht mehr zu den angebotenen Konditionen zur Verfügung stelle. In Verbindung mit der ungeklärten Herstellerbindung (s.o.) könnte der AN eine 'unvorhergesehene Leistungerschwerung' oder Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) geltend machen und Nachtragspreise oder Vertragsauflösung begehren. Da es sich um einen 12-monatigen Vertrag mit festem Vertragsstart (01.09.2026) handelt, ist das Risiko einer Hersteller-Preisänderung zwischen Angebotsabgabe und Vertragsstart oder -ende real. Die AVS enthält keine Regelung zu Beschaffungsrisiko und Risikoverteilung bei Herstellerseite.

Formulierungsvorschlag: Ergänzung in AVS Ziffer 3.1 oder BVB: 'Der AN trägt das vollständige Beschaffungsrisiko für die angebotenen Lizenzen einschließlich etwaiger Preisänderungen des Herstellers. Eine Erhöhung der Herstellerpreise berechtigt den AN nicht zur Anpassung der vereinbarten Vergütung, zu Nachforderungen oder zur Leistungsverweigerung. Der AN bestätigt mit Angebotsabgabe, dass er die Lizenzen zu den angebotenen Preisen für die gesamte Vertragslaufzeit beschaffen kann.'

Unklare Leistungsbeschreibungen (4)

[HOCH] Unklare Lieferklausel bei elektronischer Softwarelizenz

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt 'Lieferklausel'

Aktuelle Formulierung: „DAP – elektronische Lieferung ([Standort A/B])“

Die Handelsklausel DAP (Delivered at Place) ist eine Incoterm-Klausel, die für den physischen Warentransport konzipiert ist. Bei Softwarelizenzen, die rein elektronisch geliefert werden, ist sie inhaltlich nicht anwendbar: Es ist unklar, was 'elektronische Lieferung' im Sinne von DAP konkret bedeutet (Bereitstellung eines Download-Links? Übergabe von Lizenzschlüsseln per E-Mail? Aktivierung im Herstellerportal?), wann genau die Lieferung als 'erbracht' gilt und welcher Zeitpunkt die 30-Tage-Zahlungsfrist auslöst. Ein opportunistischer Bieter könnte argumentieren, die Lieferung sei bereits mit Versand einer E-Mail mit Lizenzschlüssel erfolgt, während der AG davon ausgeht, dass die Lizenzen vollständig aktiviert und nutzbar sein müssen. Dies eröffnet Streit über Fälligkeit und Verzug.

Formulierungsvorschlag: Ersetzen durch: 'Lieferung erfolgt elektronisch. Als Lieferzeitpunkt gilt der Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle für die vollständige Aktivierung und Nutzung der lizenzierten Software erforderlichen Lizenzschlüssel, Zugangsdaten und Aktivierungsnachweise nachweislich (per E-Mail an eine zu benennende Kontaktadresse) übermittelt hat und die Lizenzen im Herstellerportal aktiviert und dem Auftraggeber zugänglich sind.'

[HOCH] Fehlende Definition der zu liefernden Lizenzumfänge und Nutzungsrechte

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt 'Geltung der AVS der [Auftraggeber]'

Aktuelle Formulierung: „Ergänzend gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers. Die im Vergabeverfahren eingereichten Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers gelten ausschließlich hinsichtlich der enthaltenen Lizenz- und Nutzungsrechtsregelungen und nur soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.“

Es bleibt vollständig unklar, welche konkreten Lizenztypen, Nutzungsrechtsumfänge, Nutzeranzahlen, Nutzungsszenarien (z.B. concurrent users vs. named users), geografische Geltungsbereiche, Einsatzbereiche (On-Premises, Cloud, Hybrid) oder Laufzeiten geschuldet sind. Die pauschale Verweisung auf Herstellerbedingungen 'soweit sie nicht entgegenstehen' schafft ein unauflösbares Spannungsverhältnis: Ein Bieter kann argumentieren, dass bestimmte Nutzungsrechte nach Herstellerbedingungen eingeschränkt sind und er dafür keine Verantwortung trägt oder Mehrkosten geltend machen kann. Das Leistungsverzeichnis wird im Text nicht inhaltlich beschrieben, sodass der Leistungsgegenstand nicht bestimmbar ist.

Formulierungsvorschlag: Im Leistungsverzeichnis sind konkret zu benennen: Lizenzmodell (z.B. [Software] für SMTP, named user oder organisationsweite Lizenz), Anzahl der lizenzierten Nutzer/Sender, Lizenzlaufzeit (12 Monate ab 01.09.2026), Hosting-Modell (On-Premises/Cloud), Support-Level sowie alle inkludierten Modulrechte. Die AVS-Klausel ist zu ergänzen: 'Herstellerbedingungen finden nur insoweit Anwendung, als sie den ausdrücklich im Leistungsverzeichnis definierten Lizenzumfang nicht unterschreiten.'

[MITTEL] Unbestimmter Vertragsstart durch doppelte Anknüpfung

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt 'Laufzeit des Vertrages und automatische Kündigung'

Aktuelle Formulierung: „Der Vertrag beginnt mit Unterschrift und dem in der Bestellung festgelegten Vertragsstart (zum 01.09.2026).“

Die Formulierung enthält zwei alternative Anknüpfungspunkte für den Vertragsbeginn: einerseits 'mit Unterschrift', andererseits 'dem in der Bestellung festgelegten Vertragsstart (zum 01.09.2026)'. Unklar ist, welches Datum maßgeblich ist, wenn die Unterschrift nach dem 01.09.2026 erfolgt. Ein Bieter könnte argumentieren, die 12-monatige Laufzeit beginne erst mit Unterschrift, sodass Lizenzen faktisch länger als 12 Monate bereitgestellt werden müssten, ohne Mehrvergütung beanspruchen zu können – oder umgekehrt Lieferfristen als nicht einhaltbar rügen, wenn die Unterschrift kurz vor dem 01.09.2026 erfolgt. Zudem ist unklar, ob bei Unterschrift nach dem 01.09.2026 die Laufzeit trotzdem am 01.09.2026 beginnt (und damit kürzer als 12 Monate wäre) oder am Unterschriftsdatum.

Formulierungsvorschlag: Ersetzen durch: 'Der Vertrag beginnt am 01.09.2026. Sollte die Auftragserteilung nach diesem Datum erfolgen, beginnt die Laufzeit mit dem Tag der Auftragserteilung. Die Laufzeit beträgt in jedem Fall 12 Monate ab dem tatsächlichen Vertragsbeginn. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lizenzen spätestens zum Vertragsbeginn bereitzustellen.'

[NIEDRIG] Unklare Pflicht zur Unterstützung bei Sanktionskontrolle ohne definierten Leistungsumfang

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt 'Hinweis zur Beachtung geltender Embargos'

Aktuelle Formulierung: „Zudem hat der Auftragnehmer die Pflicht, alle gebotenen Unterstützungshandlungen zu leisten, um der [Auftraggeber] die Sicherstellung der Einhaltung des Sanktionsregimes zu ermöglichen.“

Der Begriff 'alle gebotenen Unterstützungshandlungen' ist völlig unbestimmt. Ein opportunistischer Bieter könnte bei aufwendigen Auskunfts-, Prüfungs- oder Dokumentationsanforderungen der [Auftraggeber] argumentieren, diese gingen über das vertraglich Geschuldete hinaus und Mehraufwand sei gesondert zu vergüten. Gleichzeitig könnte die [Auftraggeber] aus der Klausel weitreichende Pflichten ableiten, deren Erfüllung der Bieter bei der Kalkulation nicht berücksichtigen konnte. Da es sich um eine

Softwarelizenz-Beschaffung handelt, ist der Anknüpfungspunkt für Sanktionsprüfungen (Hersteller? Reseller? Lieferkette?) zudem unklar.

Formulierungsvorschlag: Konkretisieren durch: 'Der Auftragnehmer hat auf Anforderung der [Auftraggeber] Nachweise zu erbringen, dass die gelieferten Softwarelizenzen und alle in der Lieferkette beteiligten Unternehmen nicht den in den EU-Verordnungen Nr. 833/2014, 692/2014, 2022/263 und 765/2006 genannten Sanktionen unterliegen. Die Pflicht umfasst insbesondere die Vorlage von Herstellerzertifikaten, Ursprungsnachweisen und Eigenerklärungen innerhalb von [X] Werktagen nach Anforderung. Weitergehende Unterstützungspflichten bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.'

Widersprüche zwischen Dokumenten (4)

[HOCH] Widerspruch bei Zahlungsfrist: Lieferung vs. Bereitstellung der Lizenzen

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen.pdf – Abschnitt 'Zahlungsbedingungen' vs. AVS Ziffer 3.2.1

Aktuelle Formulierung: „BVB: 'Zahlung nach Lieferung gemäß Lieferklausel innerhalb von 30 Tagen und nach Erhalt einer vertragsgemäßen Rechnung.' AVS 3.2.1: 'Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach Bereitstellung der Lizenzen, gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen und spezifizierten Handelsrechnung'“

Die BVB knüpfen den Fälligkeitsbeginn an die 'Lieferung gemäß Lieferklausel' (DAP – elektronische Lieferung), die AVS hingegen an die 'Bereitstellung der Lizenzen'. Bei elektronischer Softwarelieferung können diese Zeitpunkte auseinanderfallen (z. B. DAP-Übergabe durch Übermittlung von Lizenzschlüsseln vs. tatsächliche technische Aktivierung/Bereitstellung). Ein opportunistischer Bieter kann argumentieren, die 30-Tage-Frist beginne erst mit vollständiger Bereitstellung/Aktivierung, nicht mit der bloßen Übermittlung der Lizenzdaten, und hieraus Verzugszinsen oder verzögerte Fälligkeit ableiten. Zudem liegt ein Rangfolgeproblem vor: Gemäß AVS 1.2 gehen die BVB den AVS vor, sodass der Widerspruch zwar formal aufgelöst wäre, jedoch bleibt die inhaltliche Unklarheit bestehen.

Formulierungsvorschlag: In beiden Dokumenten sollte ein einheitlicher, klarer Fälligkeitstatbestand definiert werden, z. B.: 'Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach elektronischer Übermittlung der funktionsfähigen Lizenzschlüssel/-zugangsdaten und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit vollständiger [Auftraggeber]-Bestellnummer.' Die AVS-Klausel 3.2.1 ist entsprechend anzupassen.

[MITTEL] Widerspruch zur Geltung der Hersteller-Lizenzbedingungen: AVS vs. BVB mit abweichenden Einschränkungsformulierungen

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen.pdf – Abschnitt 'Geltung der AVS der [Auftraggeber]' vs. AVS Ziffer 1.2

Aktuelle Formulierung: „BVB: 'Die im Vergabeverfahren eingereichten Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers gelten ausschließlich hinsichtlich der enthaltenen Lizenz- und Nutzungsrechtsregelungen und nur soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.' AVS 1.2: '[...] 7.) soweit einbezogen die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers. Die Vertragsbestandteile gelten in der vorgenannten Rangfolge. [...] Sofern Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers in den Vertrag einbezogen wurden, gelten diese ausschließlich hinsichtlich der enthaltenen Lizenz- und Nutzungsrechtsregelungen und nur soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegens“

Die Einschränkungsformel für Herstellerbedingungen ist in BVB und AVS wortgleich wiederholt. Dies ist an sich kein harter Widerspruch, erzeugt aber eine Auslegungsfrage: Ein Bieter könnte argumentieren, dass die BVB als speziellere Regelung die AVS-Hierarchie (Ziffer 1.2) modifizieren und die Herstellerbedingungen in einem weitergehenden Umfang einbezogen werden sollen als nach der AVS-Rangfolge vorgesehen, insbesondere wenn im konkreten [Software]-Lizenzvertrag Regelungen enthalten sind, die über reine Nutzungsrechte hinausgehen (z. B. Haftungsbeschränkungen des Herstellers). Die doppelte Nennung ohne ausdrücklichen Verweis auf die AVS-Rangfolge lässt Spielraum.

Formulierungsvorschlag: In den BVB sollte die Formulierung durch einen klaren Verweis auf die Rangfolge der AVS 1.2 ergänzt werden: 'Die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers werden gemäß Ziffer 1.2 der AVS einbezogen und gelten ausschließlich hinsichtlich der enthaltenen Lizenz- und Nutzungsrechtsregelungen und nur soweit sie den übrigen Vertragsbestandteilen in der in AVS 1.2 festgelegten Rangfolge weder entgegenstehen noch diese beschränken. Es gelten im Übrigen ausschließlich die AVS der [Auftraggeber].'

[HOCH] Widerspruch Vertragsbestandteile: BVB nennt 'Allgemeine Einkaufsbedingungen', AVS 1.2 sieht diese nicht als Vertragsbestandteil vor

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen.pdf – Abschnitt 'Hinweis zur Beachtung geltender Embargos' vs. AVS Ziffer 1.2

Aktuelle Formulierung: „BVB: 'Die Auftraggeberin weist explizit darauf hin, dass gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der [Auftraggeber] (in der Version vom Juli 2023), alle Auftragnehmer der [Auftraggeber] verpflichtet sind [...]' AVS 1.2: 'Bestandteile des Vertrages sind ausschließlich 1.) das Auftragsschreiben [...] 2.) soweit einbezogen Besondere Vertragsbedingungen, 3.) diese AVS, 4.) das technische Angebot der AN [...] 5.) der Verhaltenskodex für Auftragnehmer der [Auftraggeber], 6.) die bei Vertragsschluss aktuelle Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B, 7.) soweit einbezogen die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers.'“

Die BVB verweisen inhaltlich auf die 'Allgemeinen Einkaufsbedingungen der [Auftraggeber] (Version Juli 2023)' als normative Grundlage für Embargo-Verpflichtungen. Diese sind in der abschließenden Aufzählung der Vertragsbestandteile in AVS 1.2 jedoch nicht aufgeführt. Ein opportunistischer Bieter kann argumentieren, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen seien mangels Einbeziehung nach AVS 1.2 nicht Vertragsbestandteil, und daraus weitergehende Pflichten (z. B. Unterstützungshandlungen zur Sanktionsprüfung) ablehnen oder bei Streitigkeiten über den Umfang der Embargo-Pflichten die Unverbindlichkeit der AEB geltend machen. Zudem wurde der Inhalt aus der AEB Ziffer 6 in die BVB und in AVS Ziffer 5 übernommen, jedoch nicht identisch, was weitere Auslegungswidersprüche erzeugt.

Formulierungsvorschlag: Entweder die Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich als Vertragsbestandteil in AVS 1.2 aufnehmen und in die Rangfolge einordnen, oder den

Verweis auf die AEB in den BVB streichen und stattdessen ausschließlich auf AVS Ziffer 5 verweisen: 'Die Embargo- und Sanktionsverpflichtungen ergeben sich abschließend aus Ziffer 5 der AVS, die Vertragsbestandteil ist.' Die AEB sollten nicht als eigenständiges Regelwerk referenziert werden, wenn sie nicht formal einbezogen sind.

[NIEDRIG] Widerspruch bei Rechnungsstellung: 'Vertragsnummer' in BVB vs. 'AG-Auftragsnummer' in AVS 3.2.2

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen.pdf – Abschnitt 'Rechnungsstellung' vs. AVS Ziffer 3.2.2

Aktuelle Formulierung: „BVB: 'Unabhängig von der Art der Rechnungsstellung muss die Rechnung immer zwingend die vollständige Vertragsnummer bzw. Bestellnummer der [Auftraggeber] enthalten.' AVS 3.2.2: 'Die Handelsrechnung muss auf die AG ausgestellt sein und die vollständige AG-Auftragsnummer enthalten.'“

Die BVB fordern 'Vertragsnummer bzw. Bestellnummer', die AVS fordern die 'AG-Auftragsnummer'. Es ist nicht klar geregelt, ob diese Begriffe synonym sind oder ob verschiedene Nummernkreise gemeint sind. Ein Bieter könnte bei Ablehnung einer Rechnung wegen fehlender oder falscher Nummer argumentieren, er habe eine der genannten Nummern angegeben und damit die Anforderung einer der beiden Dokumente erfüllt. Dies kann zu Streitigkeiten über ordnungsgemäße Rechnungsstellung und damit über den Fälligkeitsbeginn der 30-Tage-Frist führen.

Formulierungsvorschlag: Vereinheitlichung der Terminologie in beiden Dokumenten: 'Die Rechnung muss die vollständige [Auftraggeber]-Bestellnummer (Purchase Order Number) enthalten.' Zusätzlich sollte klargestellt werden, dass für XRechnungen die Leitweg-ID [Leitweg-ID] anzugeben ist und diese Angaben kumulativ gelten.

VOB-/Vergaberechts-Hinweise (5)

[HOCH] Verweis auf VOL/B statt aktueller Rechtslage (EVB-IT/UfAB)

Fundstelle: AVS Ziffer 1.2, Vertragsbestandteile

Aktuelle Formulierung: „die bei Vertragsschluss aktuelle Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B“

Die VOL/B wurde für den Oberschwellenbereich durch die VgV und im Unterschwellenbereich durch die UVgO abgelöst. Als ergänzendes Vertragsrecht für IT-Lieferungen/Softwarelizenzen wären die EVB-IT-Vertragstypen (hier: EVB-IT Überlassung Typ A oder EVB-IT System) maßgeblich, nicht die VOL/B. Ein opportunistischer Bieter könnte argumentieren, dass die VOL/B als nicht mehr geltendes Regelwerk keine wirksame Einbeziehung entfaltet, und auf dieser Grundlage ungünstige VOL/B-Klauseln (z.B. Gewährleistungsfristen, Mängelrechte) als nicht anwendbar anfechten oder umgekehrt günstige Regelungen aus dem BGB/HGB beanspruchen. Zudem entsteht ein Widerspruch zu den sonst zitierten AVS-Regelungen, der Auslegungstreitigkeiten provoziert.

Formulierungsvorschlag: Ziffer 1.2 sollte lauten: 'die bei Vertragsschluss aktuellen EVB-IT Allgemeinen Bestimmungen (EVB-IT AGB) sowie, soweit einschlägig, die EVB-IT Überlassung Typ A'. Alternativ ist die VOL/B-Referenz ersatzlos zu streichen und durch einen Verweis auf das BGB als dispositives Recht zu ersetzen.

[HOCH] Fehlende Vergaberechtskonforme Losbeschreibung trotz Loserwähnung

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt Angebotserstellung, S. 1

Aktuelle Formulierung: „die Preise für die einzelnen potentiellen Lose“

Die Ausschreibungsunterlagen erwähnen 'potentielle Lose', ohne dass eine klare Losaufteilung gemäß § 97 Abs. 4 GWB bzw. § 30 UVgO definiert wird. Der Begriff 'potentiell' ist rechtlich unbestimmt: Bieter können argumentieren, dass die Losgrenzen unklar sind, ihre Kalkulation auf unvollständiger Grundlage erfolgte und sie deshalb Nachtragsansprüche oder eine Neuausschreibung verlangen können. Außerdem löst die Loseinteilung gemäß § 97 Abs. 4 GWB eine Begründungspflicht aus, wenn auf eine Losaufteilung verzichtet wird. Die Formulierung 'potentiell' deutet darauf hin, dass die Lose noch nicht abschließend definiert sind, was die Eindeutigkeit der Ausschreibungsunterlagen nach § 29 VgV / § 28 UVgO verletzt.

Formulierungsvorschlag: Die Lose sind abschließend und eindeutig in der Leistungsbeschreibung zu definieren (z.B. Los 1: X Lizenzen Typ A, Los 2: Y Lizenzen Typ B). Das Wort 'potentiell' ist zu streichen. Falls keine echte Losaufteilung beabsichtigt ist, ist der

Loshinweis vollständig zu entfernen und eine Begründung für den Gesamtauftrag aufzunehmen.

[MITTEL] Unklare Rangfolge zwischen AVS und Herstellerlizenzbestimmungen – Auslegungsrisiko

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt 'Geltung der AVS der [Auftraggeber]'; AVS Ziffer 1.2

Aktuelle Formulierung: „Ergänzend gelten die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers. Die im Vergabeverfahren eingereichten Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Herstellers gelten ausschließlich hinsichtlich der enthaltenen Lizenz- und Nutzungsrechtsregelungen und nur soweit sie allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.“

Die Einschränkungsförmulierung ('nur soweit sie ... weder entgegenstehen noch beschränken') ist praktisch schwer handhabbar, da Softwarelizenzbedingungen typischerweise Nutzungseinschränkungen enthalten, die de facto andere Vertragsregelungen (z.B. Weitergaberechte, Supportpflichten, Gewährleistungsrechte) einschränken. Ein opportunistischer Bieter oder der Hersteller könnte argumentieren, dass wesentliche Lizenzbestimmungen (z.B. Nutzungsverbote, Transferverbote) mangels wirksamer Einbeziehung nicht gelten, und daraus Leistungsverweigerungsrechte oder Schadensersatzansprüche gegen den AG ableiten. Umgekehrt könnte der Bieter günstige Herstellerbedingungen (z.B. Haftungsbeschränkungen) als vorrangig einfordern. Die Regelung schafft damit ein nicht auflösbares Spannungsfeld, das Streitigkeiten über den Leistungsumfang geradezu provoziert.

Formulierungsvorschlag: Konkret benennen, welche Typen von Lizenzbestimmungen einbezogen werden (z.B. 'technische Nutzungsrechte, Lizenzumfang, erlaubte Nutzeranzahl') und welche explizit nicht gelten (z.B. 'Haftungsbeschränkungen des Herstellers gegenüber dem AG, Weitergabeverbote, Supportausschlüsse'). Die Rangfolge sollte lauten: AVS > BVB > Herstellerlizenzbestimmungen, soweit letztere ausschließlich den technischen Nutzungsumfang regeln.

[MITTEL] Zahlung 'nach Lieferung gemäß Lieferklausel' – Fälligkeitsbeginn bei elektronischer Lieferung unklar

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen, Abschnitt Zahlungsbedingungen; AVS Ziffer 3.2.1

Aktuelle Formulierung: „Zahlung nach Lieferung gemäß Lieferklausel innerhalb von 30 Tagen und nach Erhalt einer vertragsgemäßen Rechnung.“

Die Lieferklausel lautet 'DAP – elektronische Lieferung ([Standort A/B])'. DAP (Delivered at Place) ist ein Incoterm für physische Warenlieferungen und passt systematisch nicht auf rein elektronische Softwarelizenzlieferungen (z.B. Bereitstellung eines Lizenzschlüssels oder eines Download-Links). Dies schafft erhebliche Unsicherheit darüber, wann genau die 'Lieferung'

im Sinne der Zahlungsfrist erfolgt ist: bei Versand der Lizenzkeys, bei technischer Aktivierung, bei Eingang beim AG oder bei Zugang einer Bestätigungs-E-Mail. Ein opportunistischer Bieter kann den Fälligkeitsbeginn der 30-Tage-Frist durch späte Rechnungsstellung maximieren und gleichzeitig Verzugszinsen geltend machen, falls der AG irrtümlich zu früh oder zu spät zahlt. Ferner löst dies in Verbindung mit AVS 3.2.1 ('nach Bereitstellung der Lizenzen') einen Widerspruch aus.

Formulierungsvorschlag: 'Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach elektronischer Bereitstellung der Lizenzen (Zugang des Lizenzschlüssels / Aktivierungslinks beim AG) und nach Eingang einer vertragsgemäßen Rechnung. Maßgeblich ist der spätere der beiden Zeitpunkte.' Den Incoterm DAP aus der Lieferklausel für elektronische Lieferungen streichen oder durch eine eigenständige Definition der elektronischen Lieferung ersetzen.

[MITTEL] Vertragsstrafe für Verhaltenskodex-Verstöße: Höhe durch AG nach Ermessen – AGB-Rechtlichkeit und Bestimmtheitsgebot

Fundstelle: AVS Ziffer 6.7

Aktuelle Formulierung: „Für jeden Verstoß gegen den Verhaltenskodex hat die AN eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen durch die AG festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt.“

Die Festlegung der Vertragsstrafhöhe durch einseitiges Ermessen der AG (Ziffer ii) ohne objektive Bemessungsparameter verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot für Vertragsstrafen (§ 339 BGB) und dürfte als unangemessene Benachteiligung nach § 307 BGB unwirksam sein, wenn die AVS als AGB qualifiziert werden (was bei standardisierten Einkaufsbedingungen eines öffentlichen AG naheliegt). Ein opportunistischer Bieter kann die gesamte Vertragsstrafen-Klausel gerichtlich zu Fall bringen und sich so von sämtlichen kodexbezogenen Sanktionen befreien. Darüber hinaus fehlt eine Obergrenze für die Gesamtheit aller Vertragsstrafen im Verhältnis zum Auftragswert, was bei einem Lizenzvertrag mit typischerweise niedrigem Auftragswert zu einer unverhältnismäßigen Gesamtbelastung führen kann und die Klausel zusätzlich angreifbar macht.

Formulierungsvorschlag: Die Vertragsstrafe sollte mit objektiven, vorab definierten Staffeln betragen (z.B. 'bei geringfügigen Verstößen bis zu € 5.000, bei schwerwiegenden Verstößen bis zu € 25.000, bei wiederholten oder korruptionsbezogenen Verstößen bis zu € 50.000'). Das einseitige Ermessen der AG ist zu streichen. Zusätzlich sollte eine Kappungsgrenze für alle Vertragsstrafen in Summe (z.B. max. 10 % der Gesamtauftragssumme) aufgenommen werden.

Kostentreiber & Preisunsicherheiten (5)

[MITTEL] Unbestimmte Lieferklausel 'DAP – elektronische Lieferung' ohne präzise Leistungsdefinition

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen – Abschnitt 'Lieferklausel'

Aktuelle Formulierung: „DAP – elektronische Lieferung ([Standort A/B])“

Die Incoterm-Klausel DAP ('Delivered at Place') ist primär für physische Gütertransporte konzipiert. Bei elektronischer Lieferung von Software-Lizenzen ([Software]) ist unklar, was genau der 'Lieferort' konstituiert, wer das Risiko des Übertragungsverlustes trägt und ab wann die Lieferpflicht als erfüllt gilt. Ein opportunistischer Bieter könnte argumentieren, dass technische Schwierigkeiten bei der elektronischen Übergabe (z. B. Firewall-Probleme auf [Auftraggeber]-Seite, fehlende Empfangsinfrastruktur, Verzögerungen durch Lizenz-Aktivierungsportale des Herstellers) nicht in seiner Risikosphäre liegen und Mehraufwände sowie Verzögerungen ohne Vertragsstrafe bleiben. Zudem bleibt offen, ob '[Standort A/B]' zwei gleichwertige Lieferorte sind oder einer Priorität hat, was bei mehrstufigen Lizenz-Bereitstellungsszenarien zu Auslegungsstreit über den Fälligkeitszeitpunkt führt.

Formulierungsvorschlag: Die Lieferung erfolgt elektronisch durch Bereitstellung der Lizenzschlüssel/Aktivierungscodes sowie der Download-Zugangsdaten an die von der [Auftraggeber] benannte E-Mail-Adresse. Die Lieferung gilt als vollständig erbracht, wenn der AN der [Auftraggeber] alle für die vollständige Aktivierung und Nutzung der Lizenzen erforderlichen Zugangsdaten und Dokumentationen in nutzbarer Form übermittelt hat und die [Auftraggeber] den Empfang bestätigt hat. Das Übertragungsrisiko liegt beim AN bis zu diesem Zeitpunkt.

[MITTEL] Festpreisklausel ohne explizite Währungs- und Steuerregelung für potenzielle Loslösung/Verlängerung

Fundstelle: AVS Ziffer 3.1 – Preise

Aktuelle Formulierung: „Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen der AN oder Preiserhöhungen aller Art aus.“

Die Festpreisklausel ist grundsätzlich AG-freundlich, weist jedoch zwei Angriffsflächen auf: Erstens fehlt eine explizite Regelung zu gesetzlichen Umsatzsteueränderungen, die nach Angebotserstellung wirksam werden. Ein Bieter könnte argumentieren, dass gesetzliche USt-Änderungen keine 'Nachforderung' im Sinne der Klausel darstellen, sondern gesetzlich geschuldete Abgaben seien, die separat zu erstatten sind. Zweitens erwähnen die Besonderen Vertragsbedingungen 'potentielle Lose', ohne dass die Festpreisbindung für jedes Los einzeln klargestellt ist. Bei geändertem Losumfang könnte ein Bieter Preisanpassungsansprüche für Overhead-Anteile geltend machen. Da der Vertrag gemäß AVS Ziffer 1.2 auch die VOL/B einbezieht, könnten sich dort Öffnungsklauseln ergeben.

Formulierungsvorschlag: Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich aller angebotenen Lose und schließen Nachforderungen, Preiserhöhungen und Kostensteigerungen jeder Art aus, einschließlich Wechselkursschwankungen und Kostensteigerungen bei Unterlieferanten. Gesetzliche Änderungen des Umsatzsteuersatzes werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Anpassung des Nettopreises.

[HOCH] Fehlende Spezifikation der Lizenzanzahl und Skalierungsregelung bei 'potentiellen Losen'

Fundstelle: Besondere Vertragsbedingungen – Abschnitt Angebotserstellung, Absatz 1

Aktuelle Formulierung: „die Preise für die einzelnen potentiellen Lose“

Der Begriff 'potentielle Lose' deutet auf eine variable Mengenstruktur hin, ohne dass im vorliegenden Text Mindest- oder Maximalabnahmemengen, konkrete Lizenzanzahlen je Los oder verbindliche Abrufkontingente definiert sind. Für einen opportunistischen Bieter eröffnet dies mehrere Hebel: (1) Preiskalkulation auf Basis günstiger Stückzahlen bei Angebot, tatsächliche Abnahme einer anderen Menge ohne Preisanpassungsklausel. (2) Fehlen einer Mindestabnahmeverpflichtung ermöglicht dem AG zwar Flexibilität, lässt dem AN aber Raum, bei Unterschreitung von Mengenannahmen Nachtragsansprüche für veränderte Fixkostendeckungsbeiträge zu konstruieren. (3) Da [Software]-Lizenzen typischerweise nutzerbasiert (Named User oder Concurrent User) lizenziert werden, ist unklar, ob Nachbestellungen einzelner Lizenzen zum Angebotsstückpreis möglich sind oder ob separate Bestellungen neue Preisverhandlungen ermöglichen. Dies ist ein klassisches Einfallstor für Nachtragspreisforderungen.

Formulierungsvorschlag: Es sind verbindliche Lizenzmengen je Los mit Mindestabnahmemengen sowie optionalen Abrufkontingenten (inkl. Preisstaffelung) im Leistungsverzeichnis zu definieren. Die Stückpreise gelten verbindlich für die angegebenen Mengenkorridore. Nachbestellungen innerhalb der Vertragslaufzeit erfolgen zu den im Angebot ausgewiesenen Stückpreisen ohne erneute Preisverhandlung, sofern die Gesamtmenge die im LV definierte Obergrenze nicht überschreitet.

[MITTEL] Unklare Zahlungsfälligkeit bei elektronischer Lizenzlieferung ohne definiertes Abnahmeprotokoll

Fundstelle: AVS Ziffer 3.2.1 – Fälligkeit

Aktuelle Formulierung: „Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach Bereitstellung der Lizenzen, gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen und spezifizierten Handelsrechnung“

Das Fälligkeitskriterium 'Bereitstellung der Lizenzen' ist bei elektronisch gelieferter Software nicht eindeutig definiert. Ein Bieter könnte 'Bereitstellung' bereits mit dem Versand der

Lizenzschlüssel per E-Mail gleichsetzen, unabhängig davon, ob die Lizenzen tatsächlich aktivierbar und funktionsfähig sind. Da keine förmliche Abnahme vorgesehen ist (die AVS 3.2.1 setzt diese nur bei 'Werklieferungen' voraus), könnte der Bieter unmittelbar nach Versand der Zugangsdaten Rechnung stellen und die 30-Tage-Frist in Gang setzen, auch wenn Aktivierungsprobleme bestehen. Mangels Abnahmeprotokoll fehlt dem AG ein Instrument, die Zahlung bis zur nachgewiesenen Funktionstüchtigkeit zurückzuhalten, ohne in Zahlungsverzug zu geraten.

Formulierungsvorschlag: Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Bereitstellung der Lizenzen und schriftlicher Bestätigung der [Auftraggeber] über die erfolgreiche Aktivierung und Funktionsfähigkeit sämtlicher Lizenzen (Abnahmebestätigung in Textform). Die [Auftraggeber] hat die Aktivierung innerhalb von 10 Werktagen nach Übermittlung der Lizenzschlüssel zu prüfen und das Ergebnis mitzuteilen. Bis zur Abnahmebestätigung ist die Zahlung nicht fällig.

[NIEDRIG] Fehlende Regelung zu Preisweitergabepflicht und Herstellerrabatten (Most-Favoured-Nation)

Fundstelle: AVS Ziffer 3.1 – Preise in Verbindung mit Besondere Vertragsbedingungen – Geltung der AVS der [Auftraggeber]

Aktuelle Formulierung: „Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen der AN oder Preiserhöhungen aller Art aus. Die AN verpflichtet sich, eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen.“

Bei Softwarelizenzen, die der Reseller/Händler vom Hersteller (hier: [Software]) bezieht, besteht das Risiko, dass der AN Sonderrabatte, Aktionspreise oder nachträglich gewährte Herstellerboni nicht an den AG weitergibt. Die Festpreisklausel sichert zwar nach oben (keine Erhöhungen), nicht aber nach unten (keine Pflicht zur Weitergabe von Preisreduzierungen). In Verbindung mit der Preisprüfungsverordnung PR 30/53 (referenziert in AVS 3.1) ergibt sich zwar ein theoretisches Korrektiv, jedoch ist dessen praktische Durchsetzung aufwendig. Ein Bieter könnte bewusst mit Sicherheitszuschlägen kalkulieren, wenn Herstellerpreise kurz vor Angebotsabgabe unsicher sind, und Mehrgewinne aus günstigeren Einkaufskonditionen realisieren, ohne dass der AG davon profitiert.

Formulierungsvorschlag: Der AN ist verpflichtet, der [Auftraggeber] unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn der Hersteller dem AN nach Vertragsschluss Preisnachlässe, Boni oder Sonderkonditionen für die vertragsgegenständlichen Lizenzen gewährt, die über die dem Angebot zugrunde gelegten Einkaufspreise hinausgehen. Solche Vorteile sind anteilig an die [Auftraggeber] weiterzugeben. Der AN hat auf Verlangen der [Auftraggeber] jederzeit seine Einkaufspreise gegenüber dem Hersteller offenzulegen.

Rechtschreibung, Grammatik & Konsistenz (0)

Keine nennenswerten Fehler gefunden.

Wichtiger Hinweis

Diese Analyse wurde durch Künstliche Intelligenz erstellt und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sie stellt keine Rechts- oder Fachberatung dar. Alle Ergebnisse sollten von qualifizierten Fachleuten geprüft werden, bevor geschäftliche Entscheidungen getroffen werden. Die IT-LV / Kriteria UG (haftungsbeschränkt) übernimmt keine Haftung für Entscheidungen auf Grundlage dieser Analyse.

Über IT-LV

IT-Leistungsverzeichnisse.de (IT-LV) unterstützt öffentliche Auftraggeber entlang der gesamten Vergabe: KI-Ausschreibungs-Check, Muster-Leistungsverzeichnisse, KI-gestützter LB- und LV-Generator, das Vergabe-Archiv mit über 100.000 Vergabeunterlagen, IT-Markterkundung und Anbieterprofile. Ziel ist, Ausschreibungen rechtssicher, eindeutig und wirtschaftlich zu gestalten.

Ihr Ansprechpartner



Ruben Zimmer

Gründer & Geschäftsführer

E-Mail: info@it-lv.de

Telefon: +49 6124 6059217

Web: www.it-leistungsverzeichnisse.de